

██████████
Sandgasse 41/1/2
8010 Graz

per E-Mail:
m.██████████kcuH2vb8x6@foi.fragdenstaat.at

Geschäftszahl: 2024-0.175.914

BMK - I/PR13 (Rechts,- und Complianceangelegenheiten)
pr13@bmk.gv.at

Mag. Julia Michalko-Hackl
Sachbearbeiter:in

JULIA.MICHALKO-HACKL@BMK.GV.AT
+43 1 71162 657436
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Wien, 19. März 2024

Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu „Breite von Straßen und Parkplätzen [#3045]“, vom 04.03.2024

Sehr geehrter Herr Jd.██████████

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) bedankt sich für Ihre Anfrage und teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm §3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz wie folgt mit:

Gemäß § 1 Abs. 1. Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Unter Auskünften im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes sind Wissenserklärungen von Verwaltungsorganen zu verstehen, die gesichertes Wissen mitteilen, das ihnen durch ihre amtliche Tätigkeit bekannt geworden ist und das nicht erst ermittelt oder beschafft werden muss (VwGH, 90/18/0193, RS 3 und 4).


Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werde, dass daher nur gesichertes Wissen - sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich - Gegenstand einer Auskunft sein kann, nicht jedoch Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses. Die Mitteilung von bloßen Absichten, die noch nicht zur Verwirklichung derselben gediehen sind, könnte dem gesetzlichen Ziel einer sicheren Information des Auskunftsuchenden nicht förderlich sein (VwGH 88/01/0212).

Zu Ihrer Anfrage hinsichtlich der „Breite der Parkplätze“ und der „Straßenbreiten“ wird mitgeteilt, dass derzeit keine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen geplant ist und dem BMK daher dazu keine weiteren Informationen vorliegen.

Es darf zudem der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Auskunft“ die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber die Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens umfasst. Den Behörden wurde im Wege der Auskunftspflicht nicht eine Verpflichtung überbunden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit zu rechtfertigen. (VwGH 08.04.2019, Ra2018/03/0124)

Es darf dennoch aus fachlichen Gesichtspunkten mitgeteilt werden, dass die zulässige Breite von Fahrzeugen von 2,5 m in der Stammfassung des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) 1967 durch die 19. KFG-Novelle geringfügig auf 2,55 m erhöht wurde und seither unverändert ist. Davon auszunehmen ist eine Ausnahme der Breite von klimatisierten Fahrzeuge auf 2,6 m seit der 13. KFG-Novelle 1990. Auch im Zuge der Überarbeitung der RL 96/53/EG ist keine Ausweitung dieser genannten Grenzen geplant. Diese gesetzlichen Grenzen als Auslegungsgrundlagen für die Infrastruktur sind seit mehreren Jahrzehnten unverändert – es ist daher aus Sicht des BMK keine Veränderung der Regelungen der Straßen- bzw. Parkplatzbreite erforderlich.

Für die Bundesministerin:
Mag. Evelyn Schögl, LL.M.

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. |
| | Datum | 2024-03-22T09:27:42+01:00 |
| | Seriennummer | 1871969199 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ |